



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

### **Nur per Mail!**

LVwA  
Landkreise als untere Kommunalaufsichtsbehörden

Nachrichtlich:  
Kreisfreie Städte  
Kommunale Spitzenverbände

2 April 2020

### **Durchführung anstehender Direktwahlen**

Bis zur Sommerpause sind im Land für insgesamt drei Direktwahlen die Wahltermine festgelegt worden. Weitere fünf Direktwahlen sollen nach der Sommerpause stattfinden und sind im Zeitraum vom 6. September bis 8. November 2020 angedacht (vgl. Anlage).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gebe ich aufgrund der noch laufenden Einreichungsfrist der Bewerber und angesichts der derzeit noch nicht absehbaren weiteren Entwicklung der Pandemielage folgende weitere Hinweise zum weiteren Verfahren:

#### 1. Direktwahlen vor der Sommerpause:

1.1 Eine rein präventive Absage von Wahlen sehen die wahlrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht vor. Kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, ist eine Wahlabsage des Wahlleiters nach § 44 Abs. 1 KWG LSA zu prüfen, soweit eine nur moderate Verschiebung der Wahldurchführung um vier Wochen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 KWO LSA ausreichend wäre. Von der Möglichkeit der Absage der Wahl seitens der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 44 Abs. 1a KWG LSA und einer Nachwahl innerhalb von vier Monaten kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Wahlleiter vor Ort bereits

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

zum derzeitigen Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden, soweit durch die bisherige Entwicklung der Pandemielage die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vor Ort im Einzelnen nicht sichergestellt werden kann und insoweit ein nicht mehr behebbarer Mangel vorliegt, aufgrund dessen die Wahl für ungültig erklärt werden müsste. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Chancengleichheit der Kandidaten bei der Wahlvorbereitung und im Wahlkampf nicht mehr gewährleistet werden kann oder bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar ist, dass die gemeindliche Wahlorganisation mangels Personal nicht mehr fristgemäß erfolgen kann.

1.2 Liegen die unter 1.1 genannten Umstände nicht vor, halte ich es aus Gründen der Rechtssicherheit und aufgrund der konkreten wahlrechtlichen Fristen für die Einreichung der Bewerbungen (hier jeweils 27. Tag vor der Wahl) derzeit in den genannten Fällen auch für vertretbar, die weitere Entwicklung der Pandemielage zunächst bis zur Geltungsdauer der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 24. März 2020 bzw. der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 02. April 2020, also bis zum 19. April 2020, abzuwarten. Sollte es nach dem 19. April 2020 keine Entspannung der Lage geben, hat die Kommunalaufsicht vor Ort die Wahlabsage nach § 44 Abs. 1a KWG LSA zu prüfen, da sodann aufgrund der fortdauernden Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht mehr möglich wäre (z.B. Nichtdurchführbarkeit der Aufstellungsversammlungen oder Unmöglichkeit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften aufgrund fortbestehender Kontaktverbote) und eine Nachwahl binnen vier Monaten anzuordnen. Im Einzelfall kann die Entscheidung über die Absage der Wahl – wie beispielsweise für die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Halberstadt sowie für die Landratswahl im Landkreis Harz aufgrund der konkreten Fristen möglich – auch noch weiter abgewartet werden bis erste kostenpflichtige Entscheidungen zu treffen sind oder die nächsten wahlrechtlichen Verfahrensschritte zu veranlassen wären (z.B. erforderlicher Vertragsabschluss zur Beförderung der Briefwahlunterlagen).

2. Für die weiteren fünf Direktwahlen, die erst nach der Sommerpause stattfinden sollen und im Zeitraum vom 6. September bis 8. November 2020 angedacht sind, besteht derzeit noch kein Handlungsbedarf. Sollte der Wahltermin vor Ort im Einzelnen derzeit noch nicht festgesetzt und veröffentlicht worden sein, empfiehlt es sich, den nach § 63 Abs. 1 KVG LSA eröffneten Zeitraum großzügig auszuschöpfen. Weitere erforderliche Maßnahmen zur Wahldurchführung (Hygienemaßnahmen etc.) werden zu gegebener Zeit anhand der Bewertung der konkreten Lage geprüft.

Abschließend weise ich darauf hin, dass für vereinzelt anstehende Ergänzungswahlen mit Blick auf die besonderen wahlrechtlichen Fristen für Vertretungswahlen eine gesonderte erlassweise Empfehlung erfolgt.

Im Auftrag..